

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Volkmarsen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S. 562), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 217), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung vom 01. Juni 2004 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Volkmarsen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Verpflegungsentgelt.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen:
- A) für die Kindergärten Volkmarsen-Kernstadt und Volkmarsen-Külte (ganztägige Betreuung)
- a) für das Einzelkind einer Familie 110,00 €
 - b) für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Volkmarsen besucht 72,00 €
 - c) für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Volkmarsen besucht, werden keine Gebühren erhoben.
- B) für den Kindergarten Volkmarsen-Ehringen
- a) für das Einzelkind einer Familie 95,00 €
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Volkmarsen besucht 63,50 €
 - c) für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Volkmarsen besucht, werden keine Gebühren erhoben.

- C) für die nachmittägliche Betreuung im Kindergarten Volkmarsen-Kernstadt ab 13:30 Uhr
- a) für das Einzelkind einer Familie 74,50 €
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Volkmarsen besucht, 49,00 €
- b) für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten der Stadt Volkmarsen besucht, werden keine Gebühren erhoben.
- D) für die nachmittägliche Betreuung im Kindergarten Volkmarsen-Kernstadt ab 12:00 Uhr werden die Gebühren für die ganztägige Betreuung (A) erhoben.
- E) für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in den Kindergärten Kulte und Volkmarsen
- a) an zwei Tagen in der Woche 60,00 €
b) an fünf Tagen in der Woche 130,00 €
- F) für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern im Kindergarten Ehringen
- a) an zwei Tagen in der Woche 60,00 €
b) an fünf Tagen in der Woche 95,00 €
- (2) Für Kinder aus den Stadtteilen der Stadt Volkmarsen, in denen ein Kindergarten nicht vorhanden ist und die deshalb einen Kindergarten der Stadt Volkmarsen außerhalb des Stadtteils besuchen, wird ein monatlicher Gebühreennachlass von 7,50 Euro gewährt. Dieser Gebühreennachlass wird für jede Familie nur für ein Kind gewährt. Für das letzte gebührenfreie Kindergartenjahr wird kein Gebühreennachlass gewährt.
- (3) Das gleiche gilt für Kinder, die wegen des Erreichens der Höchstbelegungsgrenze in einem Kindergarten der Stadt Volkmarsen einen anderen städtischen Kindergarten besuchen.

§ 3

Verpflegungsentgelt

- (1) Das Entgelt für Mittagsverpflegung wird vom Magistrat entsprechend den Aufwendungen festgelegt.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage etc.) weiter zu zahlen.

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erklärung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlich oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

Für das letzte Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, besteht keine Beitragspflicht. Das gebührenfreie Jahr wird nur einmal pro Kind gewährt. Vorzeitig eingeschulte Kinder bekommen die Elternbeiträge rückwirkend erstattet.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

**DER MAGISTRAT DER
STADT VOLKMARSEN**

Linnekugel, Bürgermeister

Eingearbeitet wurden:

- 1. Änderung; beschlossen am 04. Dezember 2001
- 2. Änderung; beschlossen am 12. März 2002
- 3. Änderung; beschlossen am 01. Juni 2004
- 4. Änderung; beschlossen am 05. Dezember 2006
- 5. Änderung; beschlossen am 17. Juni 2008
- 6. Änderung; beschlossen am 21. Juni 2011